

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt/Main,

ist für den Bereich der

Erfurter Bahn GmbH, Erfurt,

folgender

**Tarifvertrag für die Auszubildenden der
Erfurter Bahn GmbH**

(AzubiTV-EB)

vereinbart:

Inhalt	Seite
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Vertragsabschluss und Vertragsinhalt.....	3
§ 3 Ärztliche Untersuchungen	3
§ 4 Ausbildungszeit.....	3
§ 5 Ausbildungszeit an Berufsschultagen.....	4
§ 6 Ausbildungsvergütung und Zulagen	4
§ 7 Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen.....	5
§ 8 Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit	5
§ 9 Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung, bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung.....	6
§ 10 Vermögenswirksame Leistung	6
§ 11 Erholungsurlaub	6
§ 12 Prüfungen	7
§ 13 Freistellung vor Prüfungen	7
§ 14 Übernahme in ein Arbeitsverhältnis.....	7
§ 15 Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses.....	7
§ 16 Zeugnis	8
§ 17 Haftung	8
§ 18 Unterstützung beim Wohnraum.....	9
§ 19 Lehr- und Lernmittel	10
§ 20 Fahrtkosten	10
§ 21 Bildungsurlaub	11
§ 22 Ausschlussfrist	11
§ 23 Rechtsstreitigkeiten.....	11
§ 24 Salvatorische Klausel.....	12
§ 25 Gültigkeit und Dauer	12
Anlage (Ausbildungsvergütung).....	13

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Auszubildende, die bei der Erfurter Bahn GmbH in anerkannten Ausbildungsberufen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet werden.

Für die sachliche und zeitliche Gliederung gilt die jeweilige Ausbildungsordnung.

§ 2 Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

- (1) Der Berufsausbildungsvertrag ist nach den jeweils gültigen Vertragsmustern der Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern schriftlich abzuschließen.
- (2) Es gelten die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG).
- (3) Die Probezeit beträgt drei Monate.

§ 3 Ärztliche Untersuchungen

- (1) Auszubildende werden vor Abschluss des Ausbildungsvertrages durch einen vom Unternehmen beauftragten Arzt auf Kosten des Unternehmens auf ihre physische Tauglichkeit und/oder psychologische Eignung für die Ausbildung untersucht, wenn für die künftige Tätigkeit besondere körperliche und psychische Anforderungen für eine Beschäftigung erfüllt werden müssen.

Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Auszubildenden auf seinen Antrag bekanntzugeben.

- (2) Für die unter die Bestimmungen des JArbSchG fallenden Auszubildenden gelten außerdem die Vorschriften dieses Gesetzes über die gesundheitliche Betreuung. Für die hier nach erforderlichen Untersuchungen besteht freie Arztwahl.

§ 4 Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt 39 Stunden in der Woche. Im Übrigen gelten die für die Arbeitnehmer jeweils geltenden Arbeitszeitbestimmungen in Verbindung mit den Vorschriften des JArbSchG sinngemäß.
- (2) Dem Auszubildenden ist während der Ausbildungszeit Gelegenheit zum Führen des Berichtsheftes (Ausbildungsnachweis) zu geben.
- (3) An Tagen an denen Auszubildende an einer theoretischen betrieblichen Bildungsmaßnahme von mind. 270 Minuten (ohne Anrechnung von Pausen) teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

§ 5 Ausbildungszeit an Berufsschultagen

- (1) Der Arbeitgeber hat den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Auszubildenden nicht beschäftigen
 - a) vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht,
 - b) an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten,
 - c) in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Unterrichtsstunden an mindestens fünf Tagen.

Für Berufsschultage, mit weniger als 5 Unterrichtsstunden ist zwischen Ausbildendem und Auszubildenden generell abzustimmen, ob im Anschluss an den Berufsschulunterricht noch eine Beschäftigung im Betrieb erfolgt. Hierbei sollen die jeweiligen Fahrzeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte berücksichtigt werden.

- (2) Auf die Ausbildungszeit werden - soweit das JArbSchG nichts anderes regelt - angerechnet
 - a) Berufsschultage nach Abs. 1 Buchst. b mit der täglichen Ausbildungszeit,
 - b) Berufsschulwochen nach Abs. 1 Buchst. c mit der wöchentlichen Ausbildungszeit.

§ 6 Ausbildungsvergütung und Zulagen

- (1) Auszubildende erhalten eine monatliche Ausbildungsvergütung, die sich nach dem Ausbildungsjahr, in dem sie sich nach der Ausbildungsordnung befinden, richtet. Die Beträge der Ausbildungsvergütung ergeben sich aus der Anlage.
- 2) Die Beträge erhöhen sich um den gleichen Vomhundertsatz, um den sich das Monatsstellenentgelt der Arbeitnehmer nach dem 28. Februar 2023 bei allgemeinen linearen Entgelterhöhungen erhöht. Vereinbaren die Tarifvertragsparteien die Erhöhung im Sinne von Satz 1 in Ausgestaltung eines Festbetrags, legen sie zugleich den v.H.-Satz oder Betrag fest, um den sich die Beträge im ersten bis vierten Ausbildungsjahr erhöhen.
- 3) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhalten Auszubildende die ihnen nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.
- (4) Hinsichtlich der Zahlung der Ausbildungsvergütung und der Abzüge gelten die für Arbeitnehmer jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend.
- (5) Besteht der Anspruch auf Ausbildungsvergütung nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, wird für jede nicht geleistete Ausbildungsstunde die Ausbildungsvergütung um den maßgeblichen Stundensatz vermindert.

- (6) Die Auszubildenden, die während der berufspraktischen Ausbildung am Lernort "betrieblicher Arbeitsplatz" eingesetzt werden, erhalten bei Vorliegen der sonstigen tarifvertraglichen Anspruchsvoraussetzungen die tätigkeits- und zeitbezogenen Zulagen nach den entsprechenden tariflichen und betrieblichen Regelungen, die für Arbeitnehmer vereinbart sind. Hiervon ausgenommen sind die tarifliche Fahrentschädigung und die betriebliche Rangierprämie.

§ 7

Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen

- (1) Wird der Besuch eines Berufsgrundbildungsjahres oder der Besuch einer berufsbildenden Schule oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit dadurch verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (2) Wird aufgrund der Bestimmungen des BBiG die Ausbildungszeit verlängert, erhalten betroffene Auszubildende für diese Zeit die Vergütung, die im letzten Ausbildungsjahr, und zwar unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Ausbildungsvergütung nach § 6 Abs. 1 gezahlt wurde. Gleiches gilt bei der Verlängerung der Ausbildungszeit wegen nichtbestandener Abschlussprüfung.
- (3) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, werden sie auf ihr Verlangen bis zum Zeitpunkt der Prüfung beschäftigt. Bis zum Ablegen der Abschlussprüfung erhalten sie die Ausbildungsvergütung, die ihnen im letzten Ausbildungsjahr zugestanden hat.

Beim Bestehen der Prüfung erhalten sie darüber hinaus, rückwirkend ab dem Zeitpunkt, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen der gezahlten Ausbildungsvergütung und dem der Tätigkeit entsprechenden Entgelt.

§ 8

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit

- (1) Sind Auszubildende durch Krankheit an der Ausbildung verhindert, so haben sie dies ihrem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Bei Krankheit, die länger als drei Tage dauert, haben sie eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen.

Das Unternehmen kann in begründeten Fällen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bereits vom ersten Tag an verlangen.

- (2) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei seinem Unternehmen erlittenen Arbeitsunfall oder bei seinem Unternehmen zugezogenen Berufskrankheit verursacht ist, wird die Ausbildungsvergütung bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt, jedoch nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus, fortgezahlt.
- (3) Die Fortzahlung entfällt, wenn der Auszubildende die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

- (4) Wurde die Arbeitsunfähigkeit durch Dritte herbeigeführt, so ist der Auszubildende verpflichtet, die ihm gegenüber Dritten zustehenden Schadensersatzansprüche in Höhe des Anspruchs auf Weiterzahlung der Ausbildungsvergütung an sein Unternehmen abzutreten. Insoweit darf der Auszubildende über die Schadensersatzansprüche nicht anderweitig verfügen.

Bei der Geltendmachung dieser Schadensersatzansprüche muss der Auszubildende das Unternehmen nach besten Kräften unterstützen, ihm insbesondere Auskunft erteilen und Unterlagen zugänglich machen.

§ 9

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung, bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung

Den Auszubildenden ist die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen,

1. für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Prüfungen und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstelle,
2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn die Auszubildenden
 - a) sich für die Berufsausbildung bereithalten, diese aber ausfällt,
 - b) aus einem anderen als dem in § 8 geregelten in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert werden, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,
3. bei Arbeitsbefreiung in entsprechender Anwendung der für die Arbeitnehmer gelten den Bestimmungen.

§ 10

Vermögenswirksame Leistung

Auszubildende erhalten für die Kalendermonate, für die Ausbildungsvergütung gezahlt wird, auf Antrag eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 EUR im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung in sinngemäßer Anwendung der für Arbeitnehmer jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 11

Erholungsurlaub

- (1) In jedem Kalenderjahr besteht Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung.
- (2) Der Urlaubsanspruch entsteht erstmals nach einer Wartezeit von drei Monaten.
- (3) Die Dauer des Erholungsurlaubs beträgt 26 Arbeitstage, sofern das JArbSchG nicht einen höheren Mindestanspruch regelt.
- (4) Während des Erholungsurlaubs darf nicht gegen Entgelt gearbeitet werden.
- (5) Im Übrigen sind die für die Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 12 Prüfungen

- (1) Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch das Unternehmen mit Zustimmung des Auszubildenden.
- (2) Sobald dem Unternehmen der Prüfungstermin bekannt ist, ist er dem Auszubildenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Freistellung vor Prüfungen

- (1) Auszubildenden ist vor den in der jeweiligen Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Zwischenprüfung insgesamt bis zu zwei Ausbildungstagen und bei Abschluss- oder betrieblichen Prüfungen (z.B. Prüfung zum Triebfahrzeugführer) an insgesamt bis zu fünf Ausbildungstagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten.
- (2) Der Anspruch nach Abs. 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung unter qualifizierter Anleitung besonders zusammengefasst werden.

§ 14 Übernahme in ein Arbeitsverhältnis

- (1) Auszubildenden wird nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung zur Beendigung der beruflichen Erstausbildung grundsätzlich ein Angebot zur Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bei der Erfurter Bahn oder der Süd-Thüringen-Bahn unterbreitet, vorrangig im erlernten Beruf.

Bei einer Übernahme des ausgelernten Auszubildenden im erlernten Beruf wird auf eine Probezeit verzichtet.

- (2) Werden Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 15 Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

- (1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Im Falle der Stufenausbildung endet es mit Ablauf der letzten Stufe.
- (2) Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Die Abschlussprüfung kann entsprechend den Bestimmungen des BBiG wiederholt werden.

- (4) Bei endgültigem Nichtbestehen der zum Abschluss der Grundstufenausbildung abzulegenden Prüfung endet das Berufsausbildungsverhältnis, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf, zu diesem Zeitpunkt.

Dies gilt nur, soweit bei der Stufenausbildung noch zwei Ausbildungsverträge abgeschlossen werden.

- (5) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (6) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (7) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Abs. 6 Buchst. a unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (8) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.
- (9) Minderjährige Auszubildende bedürfen zur Kündigung des schriftlichen Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 16 Zeugnis

- (1) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist ein Zeugnis auszustellen.
- (2) Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten.
- (3) Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 17 Haftung

- (1) Der Auszubildende haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die er während der Ausbildungszeit verursacht hat.
- (2) Bei grober Fahrlässigkeit des Auszubildenden ist zur Vermeidung einer unbilligen Belastung für ihn mit Rücksicht auf seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ein angemessener Schadensausgleich vorzunehmen.

§ 18
Unterstützung beim Wohnraum

- (1) Es besteht Einigkeit darin, die Attraktivität der beruflichen Ausbildung zu gestalten und weiterzuentwickeln. Hierzu gehört insbesondere die betriebliche Unterstützung bei der Wohnraumsuche für die Auszubildenden, sofern Pendeln von der Wohnung der Eltern oder dem bisherigen Wohnumfeld nicht zumutbar ist.

Diese Unterstützungsleistung kann z.B. in der Bereitstellung von Wohnraumangebot über Kooperationspartner und/oder einer Kostenbeteiligung durch den Arbeitgeber in Form eines Mietkostenzuschusses erfolgen.

Das konkrete Angebot bezüglich des Wohnraumangebotes richtet sich nach den betrieblichen oder regionalen Gegebenheiten.

- (2) Der jeweilige Arbeitgeber unterstützt diejenigen Auszubildenden, denen es nicht zumutbar ist, weiterhin am bisherigen Wohnsitz zu wohnen, wenn sie im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages eine Wohnung am Lernort „betrieblicher Arbeitsplatz“ der berufspraktischen Ausbildung (Auszubildende) bzw. der berufspraktischen betrieblichen Praxiseinsätze müssen.

Die Zumutbarkeit bestimmt sich nach dem insgesamt notwendigen Aufwand an täglicher Pendelzeit. Als zumutbar wird eine tägliche Pendelzeit vom Wohnort zum Lernort von bis zu 150 Minuten (reine Fahrzeit mit ggf. Umsteigezeiten bei (ggf. auch fiktiver) Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel) angesehen.

- (3) a) Ein Mietkostenzuschuss für einen angemessenen Wohnraum wird gezahlt, wenn das Pendeln im Sinne des Abs. 2 unzumutbar ist und der Auszubildende einen Mindesteigenanteil der Mietkosten trägt.

Ausführungsbestimmung

In einer Wohngemeinschaft hat jeder Mieter seinen tatsächlichen Anteil an der Nettokaltmiete der gesamten Wohnung nachzuweisen. Dieser ist Grundlage für die individuelle Berechnung des Mietkostenzuschusses.

- b) Der Mindesteigenanteil für die monatliche Nettokaltmiete entspricht einem Anteil von 10% der monatlichen Ausbildungsvergütung.
- c) Der Mietkostenzuschuss beträgt 60% des den Mindesteigenanteil übersteigenden Betrages der Nettokaltmiete. Die maximale Höhe des Mietkostenzuschusses beträgt 350,00 EUR.
- d) Für die Berechnung des Mietkostenzuschusses ist jeweils der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich. Der Mietkostenzuschuss kann nicht gleichzeitig für mehr als eine Wohnung in Anspruch genommen werden.
- e) Sofern der Arbeitgeber eine Unterkunft auf seine Kosten oder bis zu einer Nettokaltmiete in Höhe des Mindesteigenanteils nach Buchst. b anbietet, und diese Unterkunft nicht in Anspruch genommen wird, besteht im Einzelfall kein Anspruch auf Zahlung des Mietkostenzuschusses.
- (4) a) Die Gewährung des Mietkostenzuschusses erfolgt auf schriftlichen Antrag des Auszubildenden unter Vorlage des Mietvertrages frühestens ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung für jeden vollen Monat des Bestandes des Mietverhältnisses.

- b) Dies gilt auch, wenn der Auszubildende wegen eines Umzugs einen erneuten Antrag auf Mietkostenzuschuss stellt. Für die Beurteilung der Zumutbarkeit des täglichen Pendels werden grundsätzlich die Verhältnisse der ursprünglichen Antragsstellung zugrunde gelegt.
 - c) Der Mietkostenzuschuss wird als Bruttobetrag mit der monatlichen Ausbildungsvergütung ausgezahlt.
- (5) Der Mietkostenzuschuss wird längstens bis einschließlich des Monats gezahlt, in dem die Ausbildung beendet wird.

Er entfällt mit dem Ende des Mietverhältnisses. Der Empfänger des Mietkostenzuschusses ist verpflichtet, dem Arbeitgeber den Zeitpunkt der Kündigung und Beendigung des Mietverhältnisses unverzüglich mitzuteilen.

- (6) Lehnt der Arbeitgeber den Antrag auf Gewährung eines Mietkostenzuschusses ab, ist die zuständige betriebliche Interessenvertretung zu informieren.
- (7) Auszubildende, die nach den vorstehenden Absätzen keinen Mietkostenzuschuss erhalten, erhalten im Falle erforderlicher auswärtiger (außerhalb ihrer gemeldeten Wohnanschrift) kostenpflichtiger Übernachtungen zu Berufsschulzeiten als Unterstützung eine monatliche Übernachtungspauschale in Höhe von 100,00 €. Die Voraussetzungen sind von dem Auszubildenden durch Vorlage geeigneter Dokumente (z.B. Rechnungen, Mietvertrag) nachzuweisen.

§ 19 Lehr- und Lernmittel

- (1) Der Arbeitgeber wird bei den Berufsschulen darauf hinwirken, dass hinsichtlich der von den Berufsschulen geforderten Lehrmittel den Auszubildenden keine unangemessenen finanziellen Belastungen entstehen.
- (2) Auszubildende erhalten für die Gesamtdauer der Berufsausbildung einen einmaligen Zuschuss für Lernmittel. Dieser Zuschuss i.H.v. 100,00 EUR brutto wird als Pauschalbetrag zusammen mit der ersten Zahlung der Ausbildungsvergütung gezahlt.

§ 20 Fahrtkosten

Auszubildende im Berufsausbildungsverhältnis, die im Besitz einer gültigen My BahnCard 50 sind und dies entsprechend nachweisen, erhalten hierfür die Kosten durch das Unternehmen einmal jährlich bis zum Ende der Berufsausbildung erstattet.

§ 21 Bildungsurlaub

- (1) Zu dem Anspruch auf Bildungsurlaub nach dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz gilt ergänzend:
- (2) Anspruch auf Freistellung
 - a) Anspruchsberechtigt sind die Auszubildenden deren Ausbildungsverhältnis mindestens drei Monate besteht.
 - b) Der Anspruch auf Bildungsurlaub kann nur geltend gemacht werden für die nach Buchst. d anerkannten Bildungsveranstaltungen.
 - c) Der Anspruch auf Bildungsurlaub besteht nicht bzw. entsprechend anteilig, soweit Auszubildenden für das laufende Kalenderjahr bereits von einem anderen Unternehmen Bildungsurlaub gewährt worden ist.
 - d) Bildungsveranstaltungen gelten im Sinne dieses Tarifvertrags als anerkannt, wenn sie aufgrund des Thüringer Bildungsfreistellungsgesetzes oder durch die Bundeszentrale für politische Bildung anerkannt wurden.
- (3) Gewährung der Freistellung
 - a) Die Freistellung ist in der Regel zusammenhängend für 3 bis 5 Tage zu gewähren. Sie kann auch tageweise erfolgen.
 - b) Die Inanspruchnahme und die zeitliche Lage des Bildungsurlaubs sind dem Betrieb des Auszubildenden so früh wie möglich, in der Regel vier Wochen vor Beginn der Freistellung, mitzuteilen.
 - c) Der Bildungsurlaub kann vorzugsweise während der Berufsschulferien genommen werden, wenn nicht zwingende betriebliche Belange entgegenstehen. Die Ablehnung ist dem Auszubildenden innerhalb von vierzehn Tagen nach der Mitteilung nach Buchst. b unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 22 Ausschlussfrist

- (1) Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.
- (2) Die Geltendmachung des Anspruchs erstreckt sich auch auf später fällig werdende Leistungen, die auf demselben Sachverhalt beruhen.

§ 23 Rechtsstreitigkeiten

- (1) Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis ist das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Betrieb des Auszubildenden seinen Sitz hat.
- (2) Der Betrieb im Sinne des Abs. 1 bestimmt sich nach den jeweils im Unternehmen geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen.

§ 24
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

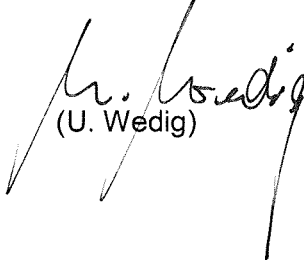
§ 25
Gültigkeit und Dauer

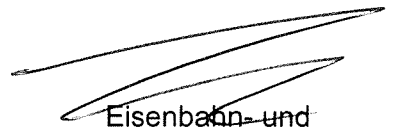
- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. März 2021 in Kraft und ersetzt den AzubiTV EB vom 13. Mai 2020.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats, erstmals zum 28. Februar 2023 schriftlich gekündigt werden.


Erfurt, den 28. Juli 2021

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands


(U. Wedig)


Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand


Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

Anlage zum AzubiTV-EB

Die Ausbildungsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 beträgt monatlich

ab 1. März 2021

im ersten Ausbildungsjahr	940,00 EUR
im zweiten Ausbildungsjahr	1.003,00 EUR
im dritten Ausbildungsjahr	1.060,00 EUR
im vierten Ausbildungsjahr	1.140,00 EUR

ab 1. Januar 2022

im ersten Ausbildungsjahr	990,00 EUR
im zweiten Ausbildungsjahr	1.053,00 EUR
im dritten Ausbildungsjahr	1.110,00 EUR
im vierten Ausbildungsjahr	1.190,00 EUR

ab 1. Januar 2023

im ersten Ausbildungsjahr	1.040,00 EUR
im zweiten Ausbildungsjahr	1.103,00 EUR
im dritten Ausbildungsjahr	1.160,00 EUR
im vierten Ausbildungsjahr	1.240,00 EUR